

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Wir wahren bei allen Verkäufen im weitesten Maße das Interesse unserer Kunden, machen jedoch im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung folgende Bedingungen zum Vertragsinhalt:

I Allgemeines

(1) Nachstehende, dem Angebot grundsätzlich beigefügten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten durch Auftragserteilung als Vertragsbestandteil. Abweichende Bedingungen bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(2) Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, soweit sie von uns schriftlich anerkannt sind.

II Angebot und Lieferfristen

(1) Soweit nicht anders vereinbart, gelten alle Angebote, freibleibend und unverbindlich unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs.

(2) Aufträge und Abmachungen jeder Art haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

(3) Die Übernahme aller Aufträge erfolgt unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Etwa angegebene Lieferfristen und Mengen sind nur annähernd und für den Verkäufer unverbindlich. Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Laderaum- und Rohstoffmangel, sowie Ereignisse höherer Gewalt, berechtigen den Verkäufer zur Hinausschiebung oder Aufhebung übernommener Lieferverpflichtungen.

(4) Die dem Angebot etwa beigefügten Unterlagen, wie z.B. Analysen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben etc. sind nur angenähert maßgeblich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleibt dem Verkäufer vorbehalten, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ratschläge und Empfehlungen in unseren Werbungen, Angeboten usw., auch mündlich durch unser Personal, erfolgen nach bestem Wissen und Erfahrungen, jedoch stets unverbindlich.

(5) Für die von uns erstellte Mengenermittlung, die eine kostenlose Sonderleistung unseres Hauses ist, übernehmen wir keine Gewähr. Die Warenabgabe erfolgt nur in vollen original verpackten Kartons. Es besteht keine Verpflichtung unsererseits, Bestellungen, insbesondere Sonderbestellungen, die nicht vorrätig sind, zurückzunehmen.

III Preise und Nebenkosten

(1) Sind besondere Preise nicht vereinbart, gelten unsere Listenpreise und die in der Preisliste mit aufgeführten Frachten. Alle Frachten und Preisangaben erfolgen rein Netto. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlich vorgeschriebener Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Frachtabgaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für die Richtigkeit.

Der Berechnung liegt, soweit nicht anders vereinbart, das an der Versandstelle ermittelte Gewicht zugrunde. Bei ausnahmsweiser vereinbarter Abrechnung nach Raummaß gilt das Abgangsmaß. Einräumverluste können nicht berücksichtigt werden.

(2) Frankopreise gelten vorbehaltlich der Richtigkeit der zugrunde gelegten Frachtförderung und Frachttarife. Sie beinhalten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, keine Wege-, Anschluß- und Nebengebühren, desgleichen keine Zuschläge für Umwege, Kleinbahnen, Solo-, Allrad- oder sonstige Spezialfahrzeuge und andere in den Frachttarifen vorgesehene Nebengebühren und Zuschläge.

(3) Frankopreise basieren grundsätzlich und soweit nicht abweichendes schriftlich vereinbart, auf der Möglichkeit der Lieferung in vollen Ladungen der günstigsten Tarifklasse in der Wahl des Verkäufers.

(4) Alle Liefer- und Frachtpreise gelten unter Vorbehalt freier und zumutbarer Verkehrswege und Verfügbarkeit der Transportmittel. Bei Baustellenlieferungen etc. muß die Abladestelle durch normale Lastzüge mit eigener Kraft gut erreichbar sein und Wendebahnen direkte Anfahrtsmöglichkeit ohne Umwege bestehen. Ist die Zufahrt behindert, so hat die Entladung an der Stelle zu erfolgen, bis zu der das Fahrzeug ohne fremde Hilfe ungehindert gelangen und leer wegfahren kann. Die Entladung hat in allen Fällen mit geeigneten Mitteln unverzüglich nach der Ankunft durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten durch Überschreitung der tariflichen oder gesetzlichen Entladezeiten entstehenden Frachtzuschläge gehen zu Käufers Lasten.

(5) Für Schäden, die durch von uns eingesetzte fremde Transportmittel verursacht werden, haften wir nicht. Sämtliche vertraglichen Ansprüche gegen die Spedition treten wir an den Kunden ab.

IV Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort für die Lieferung, auch bei vereinbarter Frankolieferung, ist die jeweilige Verladestelle. Der Transport der Ware erfolgt in jedem Falle auf Gefahr des Käufers. Transportversicherung wird, soweit nicht anders vereinbart, vom Verkäufer für den Käufer auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

(2) Mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer ist die Lieferung erfüllt und geht die Gefahr auf den Käufer über. Durch die Übernahme wird gleichzeitig bestätigt, dass die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung für die Beförderung der Ladung vorliegt und das das gesetzlich zulässige Gesamtgewicht des bzw. der Fahrzeuge nicht überschritten wird.

V Mängelrügen

(1) Der Verkäufer sichert im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht Lieferung einwandfreier Ware, entweder nach Beschreibung im Angebot oder den einschlägigen DIN-Normen und Richtlinien, zu. Diese Zusicherung stellt jedoch ebenso wie eine Güteüberwachung und ein daraus resultierendes Gütezeichen für die gelieferte Ware keine rechtliche Garantie-Erklärung nach § 463 und § 480, Abs. 2 BGB (mit Ausnahme von arglistigem Verschweigen von bekannten Fehlern) dar. Grundsätzlich ist die gelieferte Ware vor Weiterverarbeitung oder Einbau etc. zu prüfen. Evtl. Mängelrügen sind nur rechtswirksam, wenn sie innerhalb 3 Tagen nach Sichtung der Ware schriftlich erstattet werden. § 377 HBG ist in jedem Fall zu beachten.

(2) Natursteine, wie z.B. Granit, Marmor und Basalt sind einzigartige Baustoffe.

Sie unterliegen deshalb individuellen Schwankungen. Quarzadern, Poren, Farb- und Zeichnungsunterschiede sowie Einsprengungen bedeuten keine Wertminderung, sondern zeigen die Einzigartigkeit des Materials. Diese Schwankungen sind somit kein Grund für eine Mängelrüge.

(3) Das Ergebnis einer Probenentnahme zum Nachweis von Mängeln erkennen wir nur an, wenn sie in Gegenwart eines Vertreters unserer Gesellschaft erfolgt und uns eine ausreichende Teilmenge zur eigenen Prüfung überlassen wird.

(4) Der Käufer hat die Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren, insbesondere bei Transportschäden, so z.B. durch bahnamtliche Tatbestandsaufnahme, Bescheinigung von Geldmengen, Bruch, etc. auf den Frachtpapieren durch den Beauftragten des Frachtführers und Entladungszeugen usw. festzustellen.

(5) Bruch in handelsüblichen Grenzen gibt zu Beanstandungen keinen Anlass.

(6) Bei begründeten Mängelrügen behalten wir uns das Recht auf Nachlieferung vor. Ein Anspruch auf Nachlieferung mangelfreier Ware und jeder weitere Schadensersatz nach § 463 und § 480.2 BGB sowie Schadensersatzansprüche für Mängelgeschäden aus einer positiven Vertragsverletzung sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die gelieferte Ware kann nicht zur Verfügung gestellt werden.

VI Zahlungen

(1) Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.

(2) Bei Nichterhaltung der Zahlung ist der Verkäufer von allen Lieferverpflichtungen entbunden. Außerdem bleibt es dem Verkäufer vorbehalten, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen LZB-Satz zu berechnen bzw. ihm selbst entstehende Kreditzinsen zu belasten. Für jede Mahnung fällt eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € an.

(3) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so geschieht dies nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit bei der Bank des Verkäufers. Die Diskontspesen gehen zu Lasten des Wechselgebers.

(4) Schecks gelten nicht als Barzahlung. Sie werden nur unter dem Vorbehalt der Einlösung durch die Bank angenommen.

(5) Ungünstige Auskünfte über den Käufer sowie die Verschlechterung seiner wirtschaftlichen und/oder finanziellen Verhältnisse, berechtigen den Verkäufer oder Sicherheitsleitung die sofortige Zahlung aller offenen Forderungen und laufende Wechsel ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zu verlangen und/oder auch vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt bei Zahlungsverzug.

(6) Bei Zahlungseinstellung, Eröffnung des Vertragshilfe-Vergleichs oder Insolvenzverfahrens des Käufers ist die Kaufpreisforderung sofort fällig. Beanstandungen entbinden nicht von der Zahlungspflicht. Am Fälligkeitstage ist mindestens der Betrag zu leisten, der auf den nicht beanstandeten Teil der Lieferung entfällt.

(7) Bei Einzelfirmen benötigen wir aus versicherungsrechtlichen Gründen bei Aufträgen über 2.500,00 € brutto für unseren Kreditversicherer eine Kopie Ihrer EC-Euroscheckkarte oder ersatzweise die Einwilligung zur Bankauskunft.

VII Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum der gelieferten Ware bleibt dem Verkäufer bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung zwischen Verkäufer und Käufer erwachsenen und noch erwachsenden Forderungen vorbehalten. Die Absicherung gilt in Höhe von 120 % der ausstehenden Forderungen. Dies gilt auch bei Lagerung der Ware auf fremden Grundstücken.

(2) Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weiterveräußert, gehen die anstelle der Ware tretenden Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer oder Dritte in Höhe der dem Verkäufer zustehenden Forderungen auf den Käufer über, ohne dass es eine besondere Abtretungserklärung bedarf.

Eine etwaige Verarbeitung oder ein Einbau der gelieferten Ware etc. in ein Grundstück erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns und unter Ausschluß von Verbindlichkeiten aus der Verarbeitung oder dem Einbau. Der Verkäufer tritt, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf, aus seinen aus der Weiterverarbeitung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen Dritte im voraus einen Teilbetrag in Höhe der uns zustehenden Forderungen aus unseren Lieferungen, zuzüglich 20 %, ab und erkennt hierfür das Recht auf Aussonderung an.

(3) Auf Verlangen des Verkäufers sind die auf ihn übergegangenenen Forderungen jederzeit in offene Abtretungen umzuwandeln. Der Käufer kann der Umwandlung nur und insoweit widersprechen, als er Sicherheiten in entsprechender Höhe leistet.

(4) Der Käufer ist trotz der Abtretung der Forderungen an den Verkäufer ermächtigt, diese Forderungen solange für den Verkäufer einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen auch Dritten gegenüber nachkommt.

Der Verkäufer ist jedoch ermächtigt, diese Ermächtigung jederzeit zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderungen vorzunehmen. Zieht der Käufer die Forderungen ein, so stehen die kassierten Beiträge ausschließlich dem Verkäufer, zu. Der Käufer ist verpflichtet, die Beträge gesondert aufzubewahren und unverzüglich an den Verkäufer abzuführen.

VIII Gerichtsstand

(1) Als Gerichtsstand, auch bei Wechselklagen, gilt der Sitz der Gesellschaft, soweit nichts anderes bestimmt.

Der Verkäufer ist ferner berechtigt, bei dem Amtsgericht Ansprüche geltend zu machen, deren Streitwert an sich die Zuständigkeit des Landgerichts begründen würde.

IX Teilweise Aufhebung der Bedingungen

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen durch Gesetz oder Sondervertrag wegfallen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht berührt. Lücken werden durch die gesetzlichen Bestimmungen ausgefüllt.